

Begründung
der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Gemeinde Altenahr
gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner – und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Altenahr

(Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Altenahr

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für das Gemeindegebiet von Altenahr die folgenden vier Abrechnungseinheiten:

- Abrechnungseinheit 1: Altenahr Zentrum
- Abrechnungseinheit 2: Altenburg
- Abrechnungseinheit 3: Kreuzberg
- Abrechnungseinheit 4: Reimerzhoven

1. Altenahr Zentrum

Der Ortsteil Altenahr der gleichnamigen Ortsgemeinde bildet eine eigenständige Abrechnungseinheit. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit „Altenahr Zentrum“ erforderlich. Der Ortsteil Altenahr wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. In Richtung Süden wird die Abrechnungseinheit ferner von der Bahnstrecke der „Ahrtalbahn“ abgegrenzt. In Richtung Norden erstreckt sich die Abrechnungseinheit entlang der Gemeindestraße „Roßberg“ und endet an der Anbindung zur B 257. Durch den Ortsteil verlaufen der Fluss „Ahr“, der Bachlauf des „Roßbach“ sowie die klassifizierte Straße B 267 („Altenburger Straße“, „Brückenstraße“, „Tunnelstraße“).

Der Gemeinderat von Altenahr hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Altenahr eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Altenahr nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der klassifizierte Straße B 267 („Altenburger Str.“, „Brückenstraße“, „Tunnelstraße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche Breite auf und ist zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die B 267 aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Altenahr

gequert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierte Straße B 267 ist an mehrere Gemeindestraßen angebunden (z.B. „Rossberg“, „Seilbahnstraße“, „Pützgasse“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Altenahr Zentrum“ keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Diese ist in der Abrechnungseinheit „Altenahr Zentrum“ durch einen verbindenden wechselseitigen Verkehr geprägt. Die zuvor bezeichnete klassifizierte Straße dient sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch - durch die benannten Anbindungen - der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

Dem Flusslauf der „Ahr“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit „Altenahr Zentrum“ ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde erneut § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie Flüssen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit verläuft die Ahr auf einer maßgeblich zu betrachtenden Strecke von ca. 450 m und weist in diesem Bereich eine Breite von ca. 15 – 20 m auf. Die „Ahr“ kann in diesem Bereich über das Brückenbauwerk der klassifizierten Straße B 267 („Altenburger Straße“, „Brückenstraße“) von Fußgängern und Pkw überquert werden. In Anbetracht dieser Umstände, kann von einer problemlosen Überquerung des Flusses ausgegangen werden, sodass dem Fluss „Ahr“ in der Folge keine trennende Wirkung im Sinne einer topografischen Zäsur beizumessen war, die den räumlichen Zusammenhang aufhebt. Auch dem Bachlauf des „Roßbach“ kann keine trennende Wirkung im Sinne des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG beigemessen werden. Dieser weist nur eine sehr geringe Breite sowie keine relevanten Uferbereiche auf und verläuft im Bereich der Abrechnungseinheit „Altenahr Zentrum“ meist unterirdisch.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Altenahr

Die Abrechnungseinheit „Altenahr Zentrum“ war von den weiteren Abrechnungsgebieten „Reimerzhoven“ und „Altenburg“ abzugrenzen. Zwischen den Abrechnungseinheiten „Altenahr Zentrum“ und „Reimerzhoven“ befinden sich Außenbereichsflächen in einer Ausdehnung von ca. 700 m, die gerade keine Außenbereichsflächen von nur untergeordnetem Ausmaß darstellen, mithin den räumlichen Zusammenhang zwischen den Verkehrsanlagen der beiden Gebiete aufheben. Gleiches gilt für die Abrechnungseinheiten „Altenahr Zentrum“ und „Altenburg“. Zwischen den Gebieten befinden sich Außenbereichsflächen in einer Ausdehnung von ca. 400 m, die den räumlichen Zusammenhang ebenfalls entfallen lassen. Aufgrund des Fehlens eines räumlichen Zusammenhangs zwischen den Gebieten, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit gefordert wird, waren die Ortsteile in separate Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

2. Altenburg

Der Ortsteil Altenburg stellt ebenfalls eine eigene Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Die Abrechnungseinheit „Altenburg“ wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Nördlich wird die Abrechnungseinheit „Altenburg“ ferner von dem Flusslauf der „Ahr“ abgegrenzt. Durch den Ortsteil verläuft die klassifizierte Straße B 267 („Kreuzberger Straße“).

Der Gemeinderat von Altenahr hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Altenburg eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Altenburg nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der klassifizierte Straße B 267 („Kreuzberger Straße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Altenahr

Breite auf und ist überwiegend zum einseitigen Anbau auf südlicher Seite bestimmt. Im nordwestlichen Bereich der Abrechnungseinheit weist die B 267 zuteilen eine beidseitige Bebauung auf. Im Übrigen nördlichen Bereich der B 267 verläuft der Flusslauf der „Ahr“ unmittelbar hinter der Straße, sodass eine Bebauung dort ausgeschlossen ist. Zudem kann die B 267 aufgrund ihrer geringen Breite im nordwestlichen Bereich der Ortslage ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierte Straße B 267 ist an die Mehrzahl der Gemeindestraßen angebunden (z.B. „Dorfstraße“, „Am Weiher“, „Im Kleegarten“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Altenburg“ keine trennende Wirkung beigemessen werden. Weiterhin war zu berücksichtigen, dass der B 267 aufgrund ihrer Lage, am Rande der Abrechnungseinheit, grundsätzlich keine gesteigerte trennende Wirkung beigemessen werden konnte. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Diese ist in der Abrechnungseinheit „Altenburg“ durch einen verbindenden wechselseitigen Verkehr geprägt. Die zuvor bezeichnete klassifizierte Straße dient sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch - durch die benannten Anbindungen - der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

Der innerhalb der Abrechnungseinheit liegenden Waldfläche, zwischen den Gemeindestraßen „Am Weiher“ und „An der Burg“, kommt ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Die Waldfläche ist gänzlich von Bebauung umgeben und hebt aufgrund ihrer Ausdehnung von etwa 70 m Tiefe und 250 m Länge den räumlichen Zusammenhang zwischen den Verkehrsanlagen der Ortslage nicht auf.

Zwischen den Ortsteilen Altenburg und Kreuzberg befinden sich Außenbereichsflächen von ca. 350 m. Diese Außenbereichsflächen lassen den räumlichen Zusammenhang zwischen den Verkehrsanlagen der beiden Ortsteile

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Altenahr

entfallen, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit gefordert wird. Denn diese stellen im Sinne des § 10 a Abs. 1 Abs. 4 KAG Außenbereichsflächen von nicht nur untergeordnetem Ausmaß dar.

3. Kreuzberg

Der Ortsteil Kreuzberg bildet die eigenständige Abrechnungseinheit „Kreuzberg“. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Der Ortsteil Kreuzberg wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. In Richtung Nordosten wird die Abrechnungseinheit „Kreuzberg“ ferner durch den Verlauf der Bahnstrecke der „Ahrtalbahn“ abgegrenzt. In Richtung Südosten zusätzlich durch den Verlauf des Flusses „Ahr“. Durch den Ortsteil verlaufen der Fluss „Ahr“, die Bachläufe „Sahrbach“ und „Vischelbach“ sowie die klassifizierte Straße L 76 („Münstereifeler Straße“, „Im Vischetal“ „Kreuzberger Auel“).

Der Gemeinderat von Altenahr hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Kreuzberg eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Kreuzberg nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der klassifizierte Straße L 76 („Münstereifeler Straße“, „Im Vischetal“ „Kreuzberger Auel“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche Breite auf und ist überwiegend zum Anbau bestimmt. Zudem kann die L 76 aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierte Straße L 76 ist an viele Gemeindestraßen der Ortslage angebunden (z.B. „Am Sahrbach“, „Am Brunnen“, „Im Vischetal“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Altenahr

damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Kreuzberg“ keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Diese ist in der Abrechnungseinheit „Kreuzberg“ durch einen verbindenden wechselseitigen Verkehr geprägt. Die zuvor bezeichnete klassifizierte Straße dient sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch - durch die benannten Anbindungen - der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

Dem Flusslauf der „Ahr“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit „Kreuzberg“ ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde erneut § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie Flüssen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Die „Ahr“ verläuft im Bereich der Abrechnungseinheit auf einer maßgeblich zu betrachtenden Strecke von ca. 400 m und kann über das Brückenbauwerk der klassifizierten Straße L 76 („Im Vischetal“ und „Kreuzberger Auel“) problemlos von Fußgängern und Pkw überquert werden. Der Fluss weist eine Breite von etwa 20 – 30 m auf. Weiterhin ist lediglich die Gemeindestraße „Am Brunnen“ des Ortsteils Kreuzberg auf der östlichen Seite des Flusses gelegen. In der Folge kann die „Ahr“ ohne größere Umstände durch das Brückenbauwerk überquert werden, sodass dem Flusslauf gemäß § 10 A Absatz 1 Satz 4 KAG keine trennende Wirkung im Sinne einer topografischen Zäsur beizumessen war, die den räumlichen Zusammenhang innerhalb der Abrechnungseinheit aufhebt. Auch den Bachläufen „Sahrbach“ und „Vischelbach“ war keine trennende Wirkung beizumessen. Die Bachläufe weisen eine nur sehr geringe Breite sowie keine relevanten Uferbereiche auf und verlaufen im Bereich der Abrechnungseinheit „Kreuzberg“ z.T. unterirdisch. Außerdem können sie an relevanten Stellen über Gemeindestraßen gequert werden (z.B. „Im Vischeltal“, „Staufenberg“/„In Dangeln“).

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Altenahr

4. Reimerzhoven

Der Ortsteil Reimerzhoven bildet ebenfalls eine eigenständige Abrechnungseinheit. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Der Ortsteil Reimerzhoven wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. In Richtung Süden wird die Abrechnungseinheit „Reimerzhoven“ ferner von dem Fluss „Ahr“ sowie der der B 267 („Rotweinstraße“) abgegrenzt.

Der Gemeinderat von Altenahr hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Reimerzhoven eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war die Abrechnungseinheit Reimerzhoven nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen. Der Ortsteil ist sehr klein und weist nur wenige Grundstücke und Gebäude auf. Diese liegen entweder entlang der B 267 oder entlang der einzigen Gemeindestraße des Ortsteiles, der „Bergstraße“. Mangels vorhandener topographischer Zäsuren bildet der Ortsteil eine Abrechnungseinheit.

Zwischen den Ortsteilen Reimerzhoven und Altenahr befinden sich Außenbereichsflächen von ca. 700 m. Diese lassen den räumlichen Zusammenhang, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit gefordert wird, entfallen und stellen im Sinne des § 10 a Abs. 1 Abs. 4 KAG Außenbereichsflächen von nicht nur untergeordnetem Ausmaß dar.

